



PRESSEMITTEILUNG

Heute, am 29. Oktober 2019, um 09:30 Uhr, beginnt vor der 12. Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn die Zeugenvernehmung unseres Mandanten, des Kronzeugen im bundesweit ersten Strafprozess zum Cum-/Ex-Komplex. Professor Dr. Alfred Dierlamm (DIERLAMM Rechtsanwälte, Wiesbaden) und Professor Dr. Tido Park (PARK Wirtschaftsstrafrecht, Dortmund) werden die für den 29., 30. und 31. Oktober terminierte Aussage als Zeugenbeistände begleiten.

Vor dem Hintergrund zu befürchtender, rechtswidriger identifizierender Berichte über unseren Mandanten anlässlich der bevorstehenden Zeugenaussage erlauben wir uns, im Namen unseres Mandanten eindringlich an Sie zu appellieren, seine Persönlichkeitsrechte und den Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren, insbesondere im Hinblick auf eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung im Strafprozess zu beachten.

In diesem Zusammenhang sei auf Folgendes hingewiesen:

1. Erhebliche Gefährdung ungestörter Wahrheits- und Rechtsfindung im Strafprozess

Die Aussagen unseres Mandanten haben den **Grundstein** für die Aufklärung des gesamten Cum-/Ex-Ermittlungskomplexes in Deutschland und darüber hinaus gelegt. Unser Mandant hat **als erster Beteiligter überhaupt** den Ermittlungsbehörden sein tiefgreifendes Wissen über Cum-/Ex-Geschäfte in allen Phasen ihrer Durchführung umfassend zur Verfügung gestellt. Ohne seine Aussagen und die dadurch ausgelösten Aussagen weiterer Beteiligter wäre eine Aufklärung des Ermittlungskomplexes in dieser Form nicht möglich gewesen. **Zusätzlich zu seinem eigenen, erheblichen Aufklärungsbeitrag hat unser Mandant dafür gesorgt, dass auch eine Vielzahl weiterer Beteiligter eigene Aussagen machten.**

Es steht zu befürchten, dass Zeugen im Falle einer identifizierenden Berichterstattung - besonders während einer über mehrere Tage andauernden Vernehmung - in ihrem Aussageverhalten beeinträchtigt werden und in der Folge die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege und die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung gefährdet werden.

Ein Zeuge hat im Rahmen eines Strafverfahrens die Aufgabe, Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen zu machen und damit an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Auch das Gericht ist dem Zeugen gegenüber in Anbetracht dessen **zur besonderen Fürsorge verpflichtet.**

Dies gilt umso mehr für **Kronzeugen**. Kronzeugen sollen nach dem gesetzgeberischen Willen im Strafprozess **umfassende Aufklärungs- und Präventionshilfe** leisten (*BT-Drucks. 16/6268,1; 16/13094, S. 4 f.*)

Insbesondere im Bereich des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der schweren Wirtschaftskriminalität kommt Kronzeugen – wie auch die Regelung des § 46 b StGB illustriert – eine



besondere Wichtigkeit für das Strafverfahren zu. Mit der Regelung des § 46 b StGB verfolgt der Gesetzgeber die Intension, dass Kronzeugen ihre besondere Bedeutung insbesondere durch das „Aufhellen von Strukturen“ entfalten sollen (StGB/Fischer, § 46 b Rn. 3, 4 m.w.N.).

Kronzeugen sind dementsprechend schon per Definition und gesetzgeberischem Willen überaus bedeutsam für den Strafprozess, die Aufklärungsarbeit und auch die Prävention von weiteren Straftaten. Angesichts seines immensen Aufklärungsbeitrages im Rahmen des Cum-/Ex-Prozesses ist unser Mandant als Kronzeuge in diesem Prozess vor dem geschilderten Hintergrund im Rahmen einer etwaigen Berichterstattung erst recht zu anonymisieren.

2. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unseres Mandanten

Der Cum-/Ex-Komplex ist geprägt von besonderer Brisanz: Es geht um Summen in exorbitanter Höhe, Beteiligte haben teils zehnstellig verdient. Immer wieder werden im Dunstkreis der Cum-Ex-Geschäfte sicherheitsrelevante Szenarien geschildert. In Anbetracht der umfassenden Aussagen unseres Mandanten und der damit notwendigerweise einhergehenden Belastung anderer Akteure im Cum-/Ex-Komplex, kam es seit den Vernehmungen des Kronzeugen auch für ihn persönlich immer wieder zu entsprechenden **sicherheitsrelevanten Vorkommnissen**.

Eine identifizierende Berichterstattung über unseren Mandanten würde vor diesem Hintergrund sein allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in besonderem Maße verletzen.

Im Falle einer Identifizierung unseres Mandanten steht es zu befürchten, dass die **Gewährleistung seiner persönlichen Sicherheit und der Sicherheit der Familie erschwert würde**.

Es besteht auch **kein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer Identifizierung des Kronzeugen**: Ein besonderes öffentliches Interesse an der Identität einer Person kann allenfalls dann vorliegen, wenn der Identität der Person an sich ein eigener Nachrichtenwert zukommt.

Eine Berichterstattung über das bundesweit erste Cum-/Ex-Strafverfahren büßt nichts an ihrer Bedeutung ein, wenn die daran beteiligten Personen und insbesondere der Kronzeuge anonym bleiben. Selbst wenn medial über die Zeugenaussagen und die Schilderungen des Kronzeugen berichtet werden würde, muss dieser dabei nicht kenntlich gemacht werden, um dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Genüge zu tun. In jedem Fall wäre auch eine **fiktive Namensgebung ausreichend**.

Es gilt ferner zu berücksichtigen, dass auch das **mediale Vorverhalten des Kronzeugen** den erheblichen Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht durch das Risiko einer identifizierenden Berichterstattung nicht rechtfertigen kann. Der Persönlichkeitsschutz des einzelnen kann nur im Rahmen der gebotenen Abwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden. Unser Mandant achtet seit Jahren darauf, dass er in etwaigen Presseberichterstattungen zu diesem Themenkomplex anonymisiert wird. Auch deshalb haben die Medien in Bezug auf das Recht der Anonymität des Kronzeugen eine besondere Zurückhaltung bei ihrer Berichterstattung zu üben.



Schließlich ist gerade bei strafrechtlichen Verfahren darauf zu achten, dass die **Öffentlichkeit im Gerichtssaal etwas anderes ist als die Medienöffentlichkeit**. Es ist danach gerade nicht so, dass alle innerhalb des Strafverfahrens zugänglichen Informationen auch journalistisch verwertet werden dürfen. Dies gilt vor dem geschilderten Hintergrund gerade auch in Bezug auf die Identität unseres Mandanten.

3. Anonymisierungsgebot der sitzungspolizeilichen Verfügung des Landgerichts Bonn

Mit ihrer Pressemitteilung vom 16.09.2019 hat die Pressestelle des Landgerichts Bonn jüngst noch einmal die Medienverfügung des Vorsitzenden der zuständigen 12. Großen Strafkammer zum Aktenzeichen 62 KLs 1/19 in Erinnerung gerufen, die bis auf weiteres für alle Hauptverhandlungstage gilt.

Auch das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass eine identifizierende Berichterstattung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten darstellen könne. Daneben könne dadurch auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 I i.V. mit Art. 20 III GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung, beeinträchtigt werden.

Die Medienverfügung des Vorsitzenden ordnet vor diesem Hintergrund insbesondere an:

- *Ton-, Bild- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung sind untersagt.*
- *Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal unterliegen am jeweiligen Sitzungstag ab 15 Minuten vor Beginn der Sitzung, in Sitzungspausen und bis 15 Minuten nach Schluss der Sitzung folgenden Einschränkungen:*
 - *Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind untersagt.*
 - *Aufnahmen von Gesichtern der Angeklagten und von Gesichtern von Zeugen sind in einem Maße unkenntlich zu machen, das ein Erkennen ausschließt, z.B. durch ausreichende Verpixelung.*
 - *Diese Anonymisierungspflicht ist auch bei Weitergabe oder Verbreitung des Bildträgers (z.B. des Negatives oder der Datei) beizubehalten.*
- *Interviews mit Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal und im unmittelbar angrenzenden Bereich vor dem Sitzungssaal sind untersagt. Für den Saal S 0.11 gilt dies für den durch Glas abgetrennten Sicherheitsbereich und für dessen Zugänge.*



4. Pressekontakt

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass unser Mandant während der laufenden Vernehmung keine persönliche Stellungnahme abgeben wird. Sämtliche weitergehenden Anfragen in dieser Angelegenheit bitten wir **per E-Mail und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf kumulativ** an uns als presserechtliche Ansprechpartner unseres Mandanten zu richten:

- hoecker@hoecker.eu
- heuchemer@hoecker.eu
- brost@hoecker.eu

Wir bitten Sie, in jedem Fall den Berater unseres Mandanten, **Herrn Bernd Bauer**, (bb@berndbauer.org) ebenfalls bei etwaigen Presseanfragen einzukopieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Ralf Hoecker, LL.M.
Rechtsanwalt

Anna Sophie Heuchemer
Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt